



**Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD und der Internationalen Graduiertenschule Molekulare Medizin mit dem Ziel der Promotion zum dem Doktor der Naturwissenschaften Dr. rer. nat.
vom 23.10.2015**

Aufgrund des Artikel 1 (Landeshochschulgesetz (LHG)) des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) hat der Senat der Universität Ulm gemäß § 38 Abs. 4 LHG in seiner Sitzung am 14.10.2015 nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät und der Internationalen Graduiertenschule für Molekulare Medizin die nachstehende Ordnung beschlossen.

Der Präsident hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung am 23.10.2015 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

1. Abschnitt: Geltungsbereich, Zweck des Promotionsstudiengangs

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

2. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang, Zulassung zum Promotionsstudiengang und Annahme als Doktorand

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang, Zulassung zum Promotionsstudiengang und Annahme als Doktorand

§ 3 Zulassung von Studierenden aus dem Masterstudiengang Molecular Medicine der Universität Ulm (Master/PhD-Programme)

§ 4 PhD Kommission, Thesis Advisory Komitee

3. Abschnitt: Studienprogramm

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

§ 6 Prüfungsaufbau und Fristen

§ 7 PhD Kommission (Prüfungsausschuss)

4. Abschnitt: Zwischenevaluationen

§ 8 Zulassung zu den Zwischenevaluationen und zum dritten Studienjahr

§ 9 Zwischenevaluationen

- § 10 Wiederholbarkeit von Zwischenevaluationen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Schutzfristen/Familienpflichten
- § 13 Lehr- und Prüfungssprache
- § 14 Bestehen des Promotionsstudiengangs, Bildung der Gesamtnote
- § 15 Dissertation
- § 16 Abgabe und Bewertung der Dissertation
- § 17 Disputation und Bewertung der Disputation
- § 18 Zeugnis des Promotionsstudiengangs
- § 19 Zusatzfächer

5. Abschnitt: Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Vollzug der Promotion

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

- § 22 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren
- § 23 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm
- § 24 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung
- § 25 Ausstellung der Promotionsurkunde
- § 26 Pflichtexemplare
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Abschnitt: Geltungsbereich, Zweck des Promotionsstudiengangs

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese Ordnung gilt sowohl für die Abschlüsse PhD als auch Dr. rer. nat.
- (2) Die Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung bildet die Grundlage für diese Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“

der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD oder zum Dr. rer. nat. unter Berücksichtigung von § 1 a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Rahmenpromotionsordnung. Soweit in dieser Ordnung für diesen Promotionsstudiengang und das Promotionsverfahren keine Regelung getroffen wird, gilt die Rahmenpromotionsordnung.

- (3) Mit der Einrichtung des Promotionsstudiengangs "International PhD Programme in Molecular Medicine" (im Folgenden als Promotionsstudiengang bezeichnet) soll die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses für Wissenschaft und Forschung gestärkt werden. Der Promotionsstudiengang vermittelt eine projektorientierte, strukturierte Ausbildung in der Forschung, mit dem Ziel der Befähigung, ein molekularmedizinisches Thema wissenschaftlich, vertieft und eigenständig im Sinne der Grundsätze der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis über einen definierten Zeitraum experimentell zu bearbeiten und die erworbenen Kenntnisse vor einem wissenschaftlichen Gremium zu vertreten. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs erfolgt die Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD) durch die Medizinische Fakultät oder eines Doktors der Naturwissenschaften Dr. rer. nat. durch die Internationale Graduiertenschule Molekulare Medizin der Universität Ulm.
- (4) Die Kommunikation im Promotionsstudiengang erfolgt elektronisch, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt wird.

2. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang, Zulassung zum Promotionsstudiengang und Annahme als Doktorand

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang, Zulassung zum Promotionsstudiengang und Annahme als Doktorand

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudiengang sind der Nachweis
 1. eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Masterstudiums oder eines universitären Studiums mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit im Studiengang Molekulare Medizin oder in verwandten Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalten, wie zum Beispiel Humanmedizin, Veterinärmedizin, Biologie, Chemie, Biochemie, Molekulare Biotechnologie, Pharmazie oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach bzw. in einem Studiengang mit naturwissenschaftlichen Inhalten, insbesondere auch Bioinformatik und Biophysik, an einer in- oder ausländischen Hochschule,
 2. ausreichender englischer Sprachkenntnisse in einem fakultätsöffentlichen Vortrag und den nachfolgenden Interviews,
 3. einer Betreuungszusage eines Betreuers aus Ulm, der habilitiert sein oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation aufweisen muss, mit Nennung und Kurzbeschreibung des Promotionsprojekts aus dem Bereich der experimentellen, biomedizinischen Wissenschaften sowie Angaben zur Finanzierung des Projekts,
 4. eines 15-minütigen, fakultätsöffentlichen, überdurchschnittlich bewerteten Vortrags in englischer Sprache über die bisherige wissenschaftliche Arbeit mit anschließender ca. 5-minütiger Diskussionoder, sofern das Hochschulstudium eine Abschlussarbeit nicht vorsieht (Staatsexamen),

5. eines 15-minütigen, fakultätsöffentlichen, überdurchschnittlich bewerteten Fachvortrags in englischer Sprache über ein aktuelles molekularmedizinisches Thema mit anschließender ca. 5-minütiger Diskussion.
 - (2) Die Themenstellung gemäß Absatz 1 Nr. 5 erfolgt vier Wochen vor dem Vortragstermin durch die PhD Kommission.
 - (3) Zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit der Hochschulabschlüsse müssen überdurchschnittliche Prüfungsleistungen vorliegen und der Werdegang des Studienbewerbers muss eine besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Überdurchschnittliche Prüfungsleistungen liegen in der Regel vor bei
 - a) einer Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0.
 - (4) Eine besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit wird in der Regel erkennbar bei
 - a) Nachweisen über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder eine studiengangspezifische berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens 12 Monaten oder sonstigen Leistungen, die über die Eignung für den Promotionsstudiengang besonderen Aufschluss geben können, sowie
 - b) Nachweisen über fachspezifische Publikationen.
 - (5) Für die Entscheidung über die Überdurchschnittlichkeit der Hochschulabschlüsse wird den Prüfungsleistungen ein maßgeblicher Einfluss gegeben.
 - (6) Bei der Bewertung des Vortrags gemäß Absatz. 1 Nr. 4 oder 5 werden insbesondere berücksichtigt:
 - a) Strukturierung des Vortrags,
 - b) Problemlösungs- und Methodenkompetenz und
 - c) Kenntnisse der englischen Sprache.
- Zeitpunkt und Ort des Vortrags werden dem Studienbewerber rechtzeitig durch die PhD Kommission mitgeteilt.
- (7) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm liegt weiter vor, wenn eine experimentelle Bachelorarbeit vorliegt, die Abschlussnote mindestens 2,0 beträgt und in einem Vortrag mit anschließender Diskussion vor der PhD Kommission der Bewerber seine Eignung gemäß Absatz 6 für eine Dissertation nachweist. In begründeten Fällen kann die PhD Kommission die Zulassung mit einer Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 LVwVfG versehen.
 - (8) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet die PhD Kommission.
 - (9) Studienbewerber sind zur elektronischen Stellung Ihres Zulassungsantrages verpflichtet (Online-Bewerbungsverfahren). Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Weg erfolgen.
 - (10) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang und Annahme als Doktorand sind die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1- 5 der Rahmenpromotionsordnung (bis auf die Promotionsvereinbarung) sowie die weiteren folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) eine fristgerechte Bewerbung für das PhD Studium auf dem von der Universität Ulm vorgesehenen Formular, aus der die Eignung und Motivation für den Promotionsstudiengang hervorgehen,
- b) ein Zeugnis über die Hochschulabschlussnote einschließlich des Transcript of Records,
- c) Nachweise über Berufsausbildung, praktische Tätigkeit gemäß Abs. 4 a,
- d) Nachweise über fachspezifische Publikationen gemäß Abs. 4 b und
- e) ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs.

Die PhD Kommission entscheidet, ob die in Abs. 1, 3 und 4 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf dieser Grundlage eine fachliche Eignung für den Promotionsstudiengang vorliegt. Auf Vorschlag der PhD Kommission entscheidet der Präsident über die Zulassung in den Promotionsstudiengang und die Annahme als Doktorand.

- (11) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang und Annahme als Doktorand ist über § 7 Abs. 5 Nr. 1 - 6 Rahmenpromotionsordnung hinaus abzulehnen, wenn
 - a) der fakultätsöffentliche Vortrag und die Interviews sowie die Sprachkenntnisse durch die PhD Kommission nicht mit mindestens gut (2,0) auf einer Skala von 1 - 5 mit 1 der besten Note, bewertet wurden.
- (12) Im Übrigen gilt die jeweils gültige Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.

§ 3 Zulassung von Studierenden aus dem Masterstudiengang Molecular Medicine der Universität Ulm (Master/PhD-Programme)

- (1) Besonders qualifizierten Masterstudierenden des Masterstudiengangs Molecular Medicine der Universität Ulm wird die Möglichkeit eingeräumt, am Bewerbungsverfahren zur Zulassung zum Promotionsstudiengang teilzunehmen (Fast-Track-Promotion). Als besonders qualifiziert gelten Masterstudierende, die vor der Zulassung zur Masterarbeit einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 oder besser erreicht haben. Ein entsprechender Antrag ist an die PhD Kommission zu richten. Der Antrag muss vor Beginn der Anfertigung der Masterarbeit und spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung, die zur Anfertigung der Masterarbeit berechtigt, gestellt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist eine Teilnahme am Master/PhD-Programm ausgeschlossen, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
 - b) ein aktuelles Transcript of Records mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,0,
 - c) eine schriftliche Bewerbung mit Angabe über das Institut, den Betreuer, das Projekt und die Finanzierung der Promotionsstelle.
- (2) Nach Zustimmung der PhD Kommission wird der Masterstudierende auflösend bedingt zum Promotionsstudiengang zugelassen; die Zulassung erlischt, wenn nicht ein Masterstudium mit der Mindestnote 2,0, die Disputation zur Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr.4 bzw. 5 erfolgreich absolviert und ein Projektplan fristgerecht vorgelegt wird (auflösende Bedingungen). Die Frist für den Projektplan bestimmt die PhD Kommission.
- (3) Bei Zulassung zum Promotionsstudiengang gemäß Abs. 1 wird im ersten Fachsemester die Masterarbeit gemäß den Regeln der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung

für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung absolviert.

- (4) Die Disputation zur Masterarbeit ist gleichzeitig Aufnahmeprüfung zum PhD Programm gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5. Mindestens 1 Vertreter der PhD Kommission (§ 4) muss bei der Masterdisputation anwesend sein.
- (5) Die 1. Zwischenevaluation findet 6 Monate nach der Masterdisputation statt. Die 2. Zwischenevaluation findet ein Jahr nach der ersten Zwischenevaluation statt.
- (6) Während der Masterarbeit sind alle im Promotionsstudiengang vorgesehenen Veranstaltungen des ersten Halbjahres zu absolvieren (siehe die im Studienplan vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 b), Abs. 2 b) und Abs. 4 b) gemäß Anlage 4 dieser Ordnung, im folgenden Studienplan).

§ 4 PhD Kommission, Thesis Advisory Committee

- (1) Die PhD Kommission ist für alle den Promotionsstudiengang betreffenden Regelungen der Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung zuständig. Die PhD Kommission ist PhD Kommission im Sinne von § 7 dieser Ordnung und Promotionsausschuss im Sinne von § 4 Rahmenpromotionsordnung.
- (2) Die PhD Kommission entscheidet über die Zugehörigkeit eines Themas zum Bereich der Molekularen Medizin und weiterer Fächer mit naturwissenschaftlichem Bezug.
- (3) Die PhD Kommission, in der alle am Studiengang beteiligten Fakultäten vertreten sein sollen, hat in der Regel nicht mehr als acht stimmberechtigte Mitglieder.
- (4) Der Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder der PhD Kommission müssen hauptberuflich an der Universität Ulm Tätige sein. Des Weiteren gehören der PhD Kommission als Mitglied ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender des Promotionsstudiengangs an; der Studierende hat eine beratende Stimme.
- (5) Die PhD Kommission ernennt, auf Vorschlag des Doktoranden und des Erstbetreuers, für jeden Doktoranden des Promotionsstudiengangs eine dreiköpfige Betreuergruppe, das Thesis Advisory Committee (TAC). Das TAC schließt mit dem Doktoranden innerhalb von sechs Wochen nach der Immatrikulation eine Promotionsvereinbarung ab, die sich am in der Rahmenordnung beigefügten Muster orientiert. Das TAC setzt sich aus einem Betreuer im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 1 Rahmenpromotionsordnung, einem Principal Investigator der Graduiertenschule und einem fachnahen Gutachter zusammen. Der fachnahe Gutachter soll eine hochschulexterne Person sein. In einem TAC dürfen nicht zwei Betreuer benannt werden, die aus den gleichen Instituten oder Klinik der Universität Ulm stammen. Die Mitglieder des TAC müssen habilitiert sein bzw. eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation vorweisen. Zusätzlich zu den drei Mitgliedern des TACs kann ein viertes Mitglied aus der Junior Faculty der Graduiertenschule berufen werden. Das TAC bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Das TAC hat folgende Aufgaben:
 - a) Betreuung und individuelle fachliche Beratung des Doktoranden während der gesamten Dauer des Promotionsstudiengangs,
 - b) Abnahme der Zwischenevaluation 1 und der Zwischenevaluation 2,
 - c) Bewertung der Dissertation,
 - d) Mitbewertung der Disputation.

3. Abschnitt: Studienprogramm

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiengangs beträgt drei Studienjahre. Das Lehrangebot des Promotionsstudiengangs erstreckt sich über drei Studienjahre.
- (2) Für den Promotionsstudiengang wird ein Studienplan erstellt. Dieser umfasst die Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.
- (3) Daneben ist eine Dissertation anzufertigen und ein hochschulöffentlicher Vortrag über die Dissertation (Disputation) zu halten.

§ 6 Prüfungsaufbau und Fristen

- (1) Der Promotionsstudiengang besteht aus mündlichen Fachprüfungen (Zwischenevaluation 1 und 2), einer vom Doktoranden verfassten Dissertation und einer Disputation. Das erste Studienjahr wird mit der Zwischenevaluation 1 und das zweite Studienjahr mit der Zwischenevaluation 2 abgeschlossen. Beide Zwischenevaluations werden nicht benotet aber bewertet. Die jeweilige Zwischenevaluation ist zu wiederholen, wenn das TAC feststellt, dass an dieser aufgrund gravierender Mängel in der Präsentation oder im wissenschaftlichen Hintergrundwissen erfolglos teilgenommen und somit nicht bestanden wurde. Nach der jeweiligen Zwischenevaluation soll es eine gemeinsame Besprechung hinsichtlich der Stärken und Schwächen des Doktoranden sowie Vorschläge zur weiteren Durchführung der Promotionsarbeit geben.
- (2) Für die Zwischenevaluations gelten die Anmeldemodalitäten gemäß §§ 13 Abs. 2 und 14 der Allgemeinen Bestimmungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung).
- (3) Die Anmeldefristen, die Vortragstermine sowie die Namen der Mitglieder des TAC werden rechtzeitig vom Vorsitzenden der PhD Kommission in der von der PhD Kommission festgelegten Form bekannt gegeben. Die Anmeldefrist beginnt jeweils vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin und endet eine Woche vorher. Der Ort und die zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Terminen bekannt gegeben.
- (4) Nach Abschluss des dritten Studienjahrs muss der Doktorand für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs die Dissertation abgegeben, die Disputation angemeldet haben und die im Studienplan vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 b), Abs. 2 b) und Abs. 4 b) erbracht haben. Wer nicht innerhalb von einem Jahr die nach Satz 1 für das jeweilige Studienjahr zu erbringenden Leistungen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 12 bleibt davon unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft die PhD Kommission.

§ 7 PhD Kommission (Prüfungsausschuss)

- (1) Die PhD Kommission
 1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenevaluations und Disputationen,
 3. berichtet der Medizinischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Dissertation,

4. gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung,
5. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,
6. entscheidet in allen weiteren, ihr durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Die PhD Kommission bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Verwaltungshilfe des Studiensekretariats der Universität Ulm.

- (2) Die Mitglieder der PhD Kommission haben das Recht, der Abnahme der Zwischenevaluationen beizuwohnen.
- (3) Es gilt die jeweils gültige Verfahrensordnung der Universität Ulm.
- (4) Belastende Entscheidungen der PhD Kommission sind dem Doktoranden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der PhD Kommission sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Studiensekretariat der Universität zu richten. Hilft die PhD Kommission dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums vorzulegen.

4. Abschnitt: Zwischenevaluationen

§ 8 Zulassung zu den Zwischenevaluationen und zum dritten Studienjahr

- (1) Zu der 1. Zwischenevaluation kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 a) und c) entspr. der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) entsprechend erfüllt und
 - b) den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr gemäß Studienplan erbracht hat:

Pflichtveranstaltungen:

- Lecture Series I
- Journal Club I
- Progress Report I
- Vorlesung „Improve your textbook knowledge“ und
- Seminar „Good Scientific Practice“
- Abgabe des schriftlichen Projektplans
- Teilnahme an den Frühjahrs- und Herbsttagungen der Graduiertenschule

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Eine Wahlveranstaltung

Eine regelmäßige Anwesenheit liegt in der Regel bei 85% der geplanten Lehrveranstaltungen im Jahr vor. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für das Seminar „Good Scientific Practice“, für das keine Fehlzeiten vorgesehen sind. Für die Vorlesung „Improve your textbook knowledge“ liegt eine regelmäßige Anwesenheit vor, wenn 85% an dieser Lehrveranstaltung teilgenommen wurde. Die notwendigen Termine können innerhalb von zwei Jahren erbracht werden.

Die Graduiertenschule veranstaltet einmal im Jahr eine Frühjahrstagung und eine Herbsttagung, auf denen die Zwischenevaluationen durchgeführt werden. Für Doktoranden, die keine Zwischenevaluation ablegen müssen, ist die Anwesenheit und Teilnahme an den Veranstaltungen dennoch verpflichtend. Ausnahmen regelt die PhD Kommission.

(2) Zu der 2. Zwischenevaluation kann nur zugelassen werden, wer

a) die Voraussetzungen von Absatz. 1 a) und b) erfüllt,

b) den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr *gemäß Studienplan* erbracht hat:

Pflichtveranstaltungen:

- Lecture Series II
- Journal Club II
- Progress Report II
- Teilnahme an den Frühjahrs- und Herbsttagungen der Graduiertenschule

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Pflichtpraktika
- Zwei Wahlveranstaltungen

c) und die 1. Zwischenevaluation erfolgreich verlaufen ist.

Die Pflichtpraktika müssen bis zum Ende des 2. Studienjahres im Umfang von 10 Tagen in mindestens zwei unterschiedlichen Themengebieten durchgeführt werden. Sie dürfen nicht in dem Institut oder der Klinik, in der die Dissertation durchgeführt wird, absolviert werden.

(3) Die 1. Zwischenevaluation kann unter Auflagen bestanden werden; die Erfüllung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Zwischenevaluation.

(4) Zum dritten Studienjahr kann nur zugelassen werden, wer

a) die Voraussetzungen von Abs. 1 a) und b) erfüllt und

b) die 2. Zwischenevaluation bestanden hat.

Im dritten Studienjahr ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen mit den dafür vorgesehenen Leistungspunkten gemäß Studienplan zu erbringen:

Pflichtveranstaltungen

- Lecture Series III
- Journal Club III
- Progress Report III
- Teilnahme an den Frühjahrs- und Herbsttagungen der Graduiertenschule

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Zwei Wahlveranstaltungen

- (5) Nach der 2. Zwischenevaluation muss der PhD Studierende der PhD Kommission mitteilen, ob er nach seinem erfolgreichen Abschluss den Titel PhD oder Dr. rer. nat. führen möchte.
- (6) Zur Disputation kann der PhD Studierende nur nach Annahme der Dissertation und dem Nachweis einer Veröffentlichung bzw. des Akzeptanzschreibens der Veröffentlichung gemäß § 15 Abs. 1 zugelassen werden. Ausnahmen regelt § 15 Abs. 2. Der PhD Studierende hat der PhD Kommission diesen Nachweis zu erbringen.
- (7) Das Studiensekretariat entscheidet über die Zulassung zu den Zwischenevaluationen und die Zulassung zum dritten Studienjahr; die PhD Kommission entscheidet über die Zulassung zur Disputation. Kann der Doktorand zu einer dieser Prüfungsleistungen nicht zugelassen werden, wird ihm dies im Fall der Ablehnung der Zulassung zu den Zwischenevaluationen und der Zulassung zum dritten Studienjahr vom Studiensekretariat und im Fall der Ablehnung der Zulassung zur Disputation von der PhD Kommission mitgeteilt.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die für die Zulassung in Abs. 1, 2, 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Zwischenevaluationen

- (1) Der Doktorand muss die Zwischenevaluationen spätestens vier Wochen nach den jeweiligen Zulassungen wahrnehmen. Dafür organisiert der Doktorand während der Frühjahrs- und Herbstmeetings (April/Oktober) den Evaluationstermin mit seinem TAC eigenständig. In den mündlichen Zwischenevaluationen, deren Dauer 60 Minuten nicht überschreiten soll, soll der Doktorand über den Fortgang seiner Arbeit berichten und nachweisen, dass er seine Ergebnisse in den Zusammenhang seines Fachgebietes stellen sowie theoretische und praktische Probleme bezüglich seiner Dissertation identifizieren und lösen kann. Durch die mündlichen Evaluationen soll ferner festgestellt werden, ob der Doktorand über projektgebundenes Grundwissen sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themengebieten verfügt.
- (2) Die Zwischenevaluationen werden nach einer Posterpräsentation (1. Zwischenevaluation) bzw. nach einem Vortrag und einer Posterpräsentation (2. Zwischenevaluation) vor dem TAC in Form von Einzelgesprächen abgelegt. Mindestens zwei Mitglieder des TAC müssen anwesend sein. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied des TAC durch einen Principal Investigator der Graduiertenschule vertreten werden.
- (3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Evaluationen sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Mitgliedern des TAC zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Evaluation ist dem Doktoranden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) § 15 der jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) gelten entsprechend (Nachteilsausgleich).
- (5) Doktoranden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Evaluation unterziehen sollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Gesprächsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Wiederholbarkeit von Zwischenevaluationen

- (1) Die Zwischenevaluationen können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und zwar spätestens zwei Monate nach erfolgloser Teilnahme an den jeweiligen Zwischenevaluationen wiederholt werden.
- (2) Nach endgültig nicht bestandener oder nicht rechtzeitig erbrachter Zwischenevaluation verliert der Doktorand den Prüfungsanspruch für den Promotionsstudiengang, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag die PhD Kommission.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Doktorand zu einem Termin der Zwischenevaluation ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Gesprächs ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die Zwischenevaluation als erfolglose Teilnahme und damit als „nicht bestanden“. Die Entscheidung über die triftigen Gründe liegt bei der PhD Kommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der PhD Kommission unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Doktoranden bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes sowie der intensiven Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von der Universität Ulm benannten Arztes verlangt werden. Die für den Rücktritt während einer Zwischenevaluation geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen TAC zu erklären und glaubhaft zu machen. Sofern der Doktorand die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes geltend macht, muss er die Fristen für die erstmalige Meldung zur Zwischenevaluation, die Wiederholung von Zwischenevaluationen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Dissertation eingehalten haben. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so setzt die PhD Kommission einen neuen Termin für die Zwischenevaluation fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Termin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Zwischenevaluation als „nicht bestanden“.
- (3) Ein Doktorand, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Zwischenevaluation stört, kann von dem jeweiligen TAC von der Fortsetzung der Evaluation ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. Wird der Doktorand von der weiteren Erbringung der Leistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von der PhD Kommission überprüft wird.
- (4) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt entscheidet die PhD Kommission.

§ 12 Schutzfristen/Familienpflichten

§ 24 der jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) gilt entsprechend.

§ 13 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Disputation und die Zwischenevaluationen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 14 Bestehen des Promotionsstudiengangs, Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Promotionsstudiengang ist bestanden, wenn die Zwischenevaluationen erbracht, die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden wurde.
- (2) Die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus der Dissertation und der Disputation. Dabei erhält die Dissertation den Gewichtungsfaktor 6 und die Disputation den Gewichtungsfaktor 4.
- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern alle Gutachter die Dissertation übereinstimmend mit diesem Prädikat vorgeschlagen haben, die Disputation im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet wurde und ein einstimmiger Beschluss der PhD Kommission dazu vorliegt.

§ 15 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine Prüfungsleistung. Mit ihr soll der Doktorand zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes Problem der Molekularen Medizin innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit geeigneten Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Dissertation muss in englischer Sprache verfasst werden.
- (2) Ein wissenschaftlicher Fortschritt muss erkennbar sein, und wesentliche Ergebnisse der Arbeit müssen in Form eines oder mehrerer Originalartikel in angesehenen englischsprachigen wissenschaftlichen peer reviewed Journalen publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Bei mindestens einem Artikel muss der PhD Studierende Erstautor sein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Doktoranden auf die akzeptierte Erstautorenschaft verzichtet werden, wenn bei Abgabe der Dissertation ein Manuskript in nur eingereichter aber noch nicht akzeptierter Form vorliegt. In diesen Fällen kann der PhD Studierende von den Mitgliedern der PhD Kommission, innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des 4. Jahres, zu einem wissenschaftlichen Vortrag über das Promotionsthema eingeladen werden, wenn mindestens zwei Drittel der PhD Kommission zustimmen. Mindestens 4 Mitglieder der PhD Kommission müssen an diesem Vortrag anwesend sein. Der Antrag auf Ausnahmeregelung kann frühestens drei Monate vor Ablauf der maximalen Abgabefrist der Dissertation von insgesamt 4 Jahren nach Immatrikulation gestellt werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder der PhD Kommission nach dem Vortrag ihre Zustimmung erteilen.
- (3) Das Einreichen einer kumulativen Dissertationsschrift ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass mindestens drei zusammenhängende Originalarbeiten (kumulative Dissertation) mit wesentlichem individuellem Beitrag des Doktoranden in angesehenen peer reviewed Journalen publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sind. Darüber hinaus muss der Doktorand zwei der Aufsätze als Erstautor verfasst haben. Der Doktorand muss zusammen mit den vorgelegten Publikationen eine ausführliche Einführung vorlegen, in der die Arbeiten übergreifend in einen wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Arbeiten abzugeben, in der der wissenschaftliche Beitrag zum Fachgebiet hervorgehoben wird. Eine kumulative Dissertation ist nur im Einvernehmen mit dem Betreuer möglich. Sie muss die Befähigung des Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und angemessenen Darstellung der Arbeitsergebnisse erkennen lassen. Sofern Teile der Dissertation in Ko-Autorenschaft mit anderen Wissenschaftlern publiziert werden, muss die individuelle Leistung des Doktoranden in allen Aufsätzen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Doktorand muss eine von ihm verfasste Erklärung über seinen Beitrag bei der Dissertation beifügen, die vom Betreuer der Arbeit schriftlich zu bestätigen ist. Die PhD Kommission erlässt Richtlinien zur Erstellung einer kumulativen Dissertationsschrift.

- (4) Bei einer kumulativen Dissertationsschrift ist eine Ausnahmeregelung nach § 15 Abs. 2 nicht möglich.
- (5) Die Dissertation muss mit der Zulassung in den Promotionsstudiengang begonnen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der Dissertation ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Dissertation bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung um zwölf Monate ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die PhD Kommission in Absprache mit dem TAC.
- (7) Die Dissertation gilt als „nicht rechtzeitig erbracht“ und der Prüfungsanspruch für die Dissertation geht verloren, wenn die Dissertation nicht innerhalb der in Abs. 6 für die Erbringung der Dissertation festgelegten Frist erfolgreich abgelegt wurde, es sei denn, der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag die PhD Kommission.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Dissertation sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Abs. 5 eingehalten werden kann.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist in sieben gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version fristgemäß beim Vorsitzenden der PhD Kommission abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Doktorand hat bei der Abgabe der Dissertation eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen abzugeben, Anlage 1 und Anlage 1a. Weiterhin hat der Doktorand schriftlich zu erklären, dass für die Dissertation ggf. entsprechende Ethik-Voten vorliegen und die Vorschriften zur Gentechnik und zum Versuchstierschutz eingehalten sind. Zudem hat der Doktorand einen Nachweis der Nutzungrechte der in seiner Dissertationsschrift verwendeten Abbildungen zu führen. Dies betrifft auch die Nutzungsrechte von eigenen Abbildungen, die bei einem Journal in Originalarbeiten oder Reviews veröffentlicht wurden. Diese Nachweise sind mit der Dissertation abzugeben.
- (3) Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die PhD Kommission in Absprache mit dem TAC. Das TAC legt der PhD Kommission dazu drei unabhängige Gutachten vor, die vom Vorsitzenden der PhD Kommission gegengezeichnet werden. Die PhD Kommission fordert ein zusätzliches externes viertes Gutachten ein. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen schriftlich unabhängig voneinander zu erstellen. Die Gutachter empfehlen die Annahme der Dissertation mit der Note:

sehr gut (magna cum laude) = 1

gut (cum laude) = 2

ausreichend (rite) = 3

ungenügend, non sufficit = 4.

1. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 3,3, 3,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Falle einer Bewertung der Dissertation „summa cum laude“ gemäß § 14 Abs. 3 muss unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 4 S. 2 und 3 der Rahmenpromotionsordnung ein weiteres externes fünftes Gutachten eingeholt werden.

- (4) Die PhD Kommission entscheidet in Absprache mit dem TAC über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Werden in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne dass sie insgesamt abgelehnt wird, so kann die Beseitigung der Mängel zur Bedingung für die Annahme der Dissertation gemacht werden. Die PhD Kommission fordert den Doktoranden auf, die Mängel innerhalb von drei Monaten zu beseitigen. Bei einem vom Doktoranden zu vertretenden Fristversäumnis gilt die Dissertation als abgelehnt. Die PhD Kommission entscheidet in Absprache mit dem/den Gutachter/n über Annahme oder Ablehnung der überarbeiteten, neu vorgelegten Dissertation. Lehnt die PhD Kommission in Absprache mit den Gutachtern die Dissertation ab, so gilt sie als abgelehnt.
- (5) Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so bestellt die PhD Kommission einen zusätzlichen Gutachter. Abs. 4 gilt entsprechend. Fällt die Beurteilung dieses Gutachtens auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (6) Empfehlen zwei Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Dissertation endgültig abgelehnt. Beurteilen alle Gutachter die Dissertation oder im Fall von Abs. 5 der weitere Gutachter mit mindestens „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.
- (7) In den Fällen der Ablehnung der Dissertation nach Abs. 4, 5 und 6 ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.
- (8) Wird die Dissertation von allen Gutachtern und der PhD Kommission als bestanden angenommen, so wird allen Mitgliedern der Universität durch das Ankündigen der Auslagefrist die Möglichkeit eingeräumt Einsicht in die Arbeit zu nehmen. Die Auslagefrist beträgt nach Eingang des letzten Gutachtens zehn Werktage

§ 17 Disputation und Bewertung der Disputation

- (1) Die Disputation ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem hochschulöffentlichen englischsprachigen Vortrag des Doktoranden über die Dissertation von 30 Minuten Dauer und einer anschließenden öffentlichen Diskussion, die sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Doktoranden und über grundlegende Probleme seines Fachgebietes erstreckt und 60 Minuten nicht überschreitet. Die Disputation ist in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Ankündigung der Auslagefrist abzugeben.
- (2) Zur Disputation erweitert die PhD Kommission das TAC um den hochschulexternen Gutachter. Bei der Abstimmung des Ergebnisses sind die PhD Kommission, das TAC, der externe Gutachter und weitere Gutachter, die von den PhD Kommission bestellt werden, stimmberechtigt. Die Anzahl der Gutachter muss mindestens vier betragen, einer davon muss aus der PhD Kommission stammen. Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Stimme ab.
- (3) Die PhD Kommission nach Abs. 2 bewertet wie folgt:
 - sehr gut (magna cum laude) = 1
 - gut (cum laude) = 2
 - ausreichend (rite) = 3
 - ungenügend, non sufficit = 4.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Falle einer Vorbenotung „summa cum laude“ muss ein weiteres Mitglied der PhD Kommission als Gutachter bei der Disputation anwesend sein.

- (4) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie nur einmal und zwar spätestens zwei Monate nach erstmaligem Ablegen wiederholt werden. Die Disputation gilt als „nicht bestanden“ und der Prüfungsanspruch für die Disputation geht verloren, wenn die Disputation nicht innerhalb der in Satz 1 für die Erbringung der Disputation festgelegten Frist erfolgreich abgelegt oder endgültig nicht bestanden wurde, es sei denn, der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag die PhD Kommission.
- (5) Nach der Disputation stellt die PhD Kommission gemäß § 14 das Gesamturteil der Prüfungsleistungen fest.

§ 18 Zeugnis des Promotionsstudiengangs

- (1) Über den bestandenen Promotionsstudiengang ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, vom Studiensekretariat ein Zeugnis auszustellen, das die Leistungen enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan der Medizinischen Fakultät und vom Vorsitzenden der PhD Kommission zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Doktorand ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden der PhD Kommission unterzeichnet.
- (3) Zeugnis und Diploma Supplement werden in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann das Zeugnis auch in deutscher Sprache ausgestellt werden.

§ 19 Zusatzfächer

- (1) Der Doktorand kann sich zusätzlich zu den in § 8 geforderten Zwischenprüfungen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Doktoranden in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Auf Antrag des Doktoranden kann als Zusatz das Fachgebiet angegeben werden, in dem die Promotion abgelegt wurde. Im Einzelfall entscheidet die PhD Kommission.

5. Abschnitt: Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Promotion gilt § 16 Rahmenpromotionsordnung. Eine Veröffentlichung soll erst nach Rücksprache mit dem Erstbetreuer erfolgen.

§ 21 Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung des Zeugnisses sowie der Promotionsurkunde durch den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm (Anlage 2) oder den Leiter der Graduiertenschule (Anlage 3) vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Disputation. Die Promotionsurkunde wird in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 und 3). Sie berechtigt zur Führung des akademischen Grades PhD oder Dr. rer. nat.

- (2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt wenn der Doktorand den Nachweis über die Veröffentlichung seiner Arbeit erbracht hat.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

§ 22 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 - a) mit der ausländischen Universität/Einrichtung eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde, der die PhD Kommission zugestimmt hat und
 - b) die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe dieser Ordnung als auch an der ausländischen Universität/ Einrichtung erfolgt ist und
 - c) ein vergleichbarer Promotionsstudiengang angeboten wird.
- (2) Die Dissertation kann sowohl an der Graduiertenschule der Universität Ulm, für die diese Ordnung gilt, als auch an der ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Ulm bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.
- (3) Wird die Dissertation an der Universität Ulm vorgelegt, ist § 23 anzuwenden; wird sie an einer ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt, ist § 24 anzuwenden.
- (4) Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen der Universität, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.
- (5) Nimmt die Universität/Einrichtung an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.

§ 23 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung im Rahmen des TAC. Ein dritter Betreuer wird gemäß den Regelungen von § 4 Abs. 5 bestellt. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 22 Abs. 1.
- (2) Die drei Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 4.
- (3) Wurde die Dissertation an der Graduiertenschule der Universität Ulm angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Einrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (4) Erteilt die ausländische Universität/Einrichtung diese Zustimmung, so findet die Disputation gemäß § 17 an der Universität Ulm statt. Abweichend von § 17 können der Prüfungskommission in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländi-

schen Betreuer auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Universität/Einrichtung angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.

- (5) Ist die Dissertation zwar an der Graduiertenschule angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Einrichtung jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Es kann nicht erneut beantragt werden. Das Promotionsverfahren wird nach dieser Promotionsordnung (§§ 1 - 21) fortgesetzt.

§ 24 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung und einen der Universität Ulm im Rahmen des TAC. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 22 Abs.1.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.
- (3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, so wird sie der Graduiertenschule, für die diese Ordnung gilt, zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt diese die Zustimmung, so findet die Disputation an der ausländischen Universität/Einrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 22 Abs. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall mindestens der Ulmer Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. Der Vorsitzende benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
- (4) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Die Universität Ulm erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Einrichtung fortgesetzt wird.

§ 25 Ausstellung der Promotionsurkunde

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Graduiertenschule und von der ausländischen Universität/Einrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Ulm sowie denen der ausländischen Universität/Einrichtung erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Graduiertenschule und der ausländischen Universität/Einrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält den Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.

§ 26 Pflichtexemplare

- (1) Bei einer nach § 23 an der Universität Ulm durchgeführten Promotion richtet sich die Veröffentlichungspflicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 22 Abs. 1 getroffenen Vereinbarung.
- (2) Bei einer nach § 24 an einer ausländischen Universität/Einrichtung durchgeführten Promotion richtet sich die Veröffentlichungspflicht nach den für die ausländische Universität/Einrichtung maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 22 Abs. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, der Universität Ulm zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Ulm.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm" in Kraft. Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nicht schon vor Inkrafttreten durch die Entscheidung des Präsidenten über die Zulassung in den Promotionsstudiengang und die Annahme als Doktorand begonnen wurden. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD vom 19.07.2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 26. Juli 2011, Seite 192 - 209 sowie die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Graduiertenschule „International Graduate School in Molecular Medicine Ulm“ zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 19.07.2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 26. Juli 2011, Seite 180 - 191 vorbehaltlich von Absatz 2 außer Kraft.
- (2) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten durch die Entscheidung des Präsidenten über die Zulassung in den Promotionsstudiengang und die Annahme als Doktorand begonnen wurden, richten sich nach der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD vom 19.07.2011 oder nach der Promotionsordnung der Universität Ulm für die Graduiertenschule „International Graduate School in Molecular Medicine Ulm“ zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 19.07.2011. Nach Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 und bis zum 31.03.2016 können diese Doktoranden schriftlich innerhalb von 6 Wochen gegenüber dem PhD Komitee und dem Studiensekretariat erklären, dass für ihr Verfahren die neue Ordnung gelten soll. Wurden bereits Zwischenprüfungen nach der alten Ordnung erbracht, werden die Noten im Zeugnis ausgewiesen; § 14 Abs. 2 bleibt dabei unberührt. Ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren darf nicht durch einen Wechsel in die neue Ordnung unterbrochen werden.

Ulm, den 23.10.2015

gez.

Prof. Dr.- Ing. Michael Weber

- Präsident -

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Internationale Graduiertenschule verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Doktorand die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu eine Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter falsche Angaben rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zur Kenntnis genommen _____

(Datum)

(Unterschrift)

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 16 Abs. 2

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

Handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.
3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.



Anlage 2

THE MEDICAL FACULTY

under the Presidency of the

.....

Mustermann I

and under the Deanship of the

.....

Mustermann II

confers upon

Ms.

XXX

born on date , year in place, country

on the basis of the dissertation

Title dissertation

and the passed oral examination

the academic degree

Doctor of Philosophy

PhD

with the overall grade

1.0

Ulm, date, year

The President

Mustermann I

The Dean

Mustermann II



Anlage 3

The International Graduate School in Molecular Medicine Ulm

under the Presidency of the

.....

Mustermann I

and under the Chairmanship of the

.....

Mustermann III

confers upon

Ms.

XXX

born on date , year in place, country

on the basis of the dissertation

Title dissertation

and the passed oral examination

the academic degree

Doctor rerum naturalium

Dr. rer. nat.

with the overall grade

1.0

Ulm, date, year

The President

Mustermann I

Chairman of the Graduate School

Mustermann III

Anlage 4

International PhD Programme in Molecular Medicine – Study Plan

First study year

- 1.1 Lecture Series I (30 optional talks)***
- 1.2 Journal Club I* (1,5 hrs / 2 weeks)
- 1.3 Seminar Progress Report I (weekly)
- 1.4 Lecture „Improve your textbook knowledge“**
- 1.5 Seminar „Good Scientific Practice“
- 1.6 Project Plan: within the first 6 months, length 3-6 pages
- 1.7 Participation in the Spring and Fall Meetings of the Graduate School*****
- 1.8 One additional optional activity (8 hrs, e.g. minisymposia, excursions, workshops, etc.)***

Intermediate Evaluation 1 ***

Second study year

- 2.1 Lecture Series II (30 optional talks)***
- 2.2 Journal Club II* (1,5 hrs / 2 weeks)
- 2.3 Seminar Progress Report II (weekly)
- 2.4 Compulsory optional practical training****
- 2.5 Participation in the Spring and Fall Meetings of the Graduate School*****
- 2.6 Two additional optional activities (8 hrs each, e.g. minisymposia, excursions, workshops, etc.)***

Intermediate Examination 2 ***

Third study year

- 3.1 Lecture Series III (30 optional talks)***
- 3.2 Journal Club III* (1,5 hrs / 2 weeks)
- 3.3 Seminar Progress Report III (weekly)
- 3.4 Participation in the Spring and Fall Meetings of the Graduate School*****
- 3.5 Two additional optional activities (8 hrs each, e.g. minisymposia, excursions, workshops, etc.)***

PhD project work

Eine regelmäßige Anwesenheit liegt in der Regel bei 85% der geplanten Lehrveranstaltungen im Jahr vor. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für das Seminar „Good Scientific Practice“, für das keine Fehlzeiten vorgesehen sind.

* Der „Journal Club“ soll am Institut des Erst- oder Zweitbetreuers besucht werden. Eine Teilnahmebestätigung am Journal Club muss zur Zulassung zur ersten und zweiten Zwischenevaluation sowie zur Einreichung der Dissertation eingereicht werden.

** Für die Vorlesung „Improve your textbook knowledge“ liegt eine regelmäßige Anwesenheit vor, wenn 85% an dieser Lehrveranstaltung teilgenommen wurde. Die notwendigen Termine können innerhalb von zwei Jahren besucht werden.

*** Zur Zulassung zu den Zwischenevaluationen und der Dissertation muss eine entsprechende Teilnehmerliste sowie eine Liste der besuchten Aktivitäten vier Wochen vor der entsprechenden Evaluation und der Abgabe der Dissertation eingereicht werden.

**** Die Kurse „Practical Training“ umfassen insgesamt 10 Arbeitstage in zwei verschiedenen Laboren und müssen vor der 2. Zwischenevaluation durchgeführt sein. Sie dürfen nicht an dem Institut des Erstbetreuers durchgeführt werden. Eine Teilnahmebestätigung muss entsprechend den o. g. Zeiträumen eingereicht werden.

***** Die Graduiertenschule veranstaltet einmal im Jahr eine Frühjahrstagung und eine Herbsttagung, auf denen die Zwischenevaluationen durchgeführt werden. Für Doktoranden, die keine Zwischenevaluation ablegen müssen, ist die Anwesenheit und Teilnahme an den Veranstaltungen dennoch verpflichtend. Ausnahmen regelt die PhD Kommission.